301/11

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg in Augsburg, Hafnerberg 10, Telefon 31 02-1 - Erscheint in der Regel jede Woche Postanschrift: 89 Augsburg 11, Postfach

Sprechzeiten des Landratsamtes in Augsburg:

Bauangelegenheiten, Ausgleichsamt, Wohnungswesen:

Übrige Sachgebiete

Alle Sachgebiete zusätzlich:

Dienstag und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Sprechzeiten der Dienststelle in Schwabmünchen: Montag mit Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Dienstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Nr. 7

Augsburg, den 19.2.1976

Inhaltsangabe:

68. Sitzung des Kreisausschusses

Blutspendetermine des BRK

Jahresversammlung des Kreisverbandes Augsburg-Land für Gartenbau und Landespflege e. V.

Vollzug des Ausländergesetzes;

hier: TIMOTY John - Öffentliche Zustellung

Vollzug des Ausländergesetzes;

hier: Ausweisung des jugoslawischen Staatsangehörigen DAMCESKI Aleksa - Öffentliche Zustellung

Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anläßlich von Märkten im Landkreis Augsburg vom 5.1.1976

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 v. 27. 1. 1976)

Kraftloserklärung der Kreis- und Stadtsparkasse Schwabmünchen

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

Beitragssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Meitingen

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Allmannshofen - Ort - Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines weiteren Trinkwasserschutzgebietes für die Wasserversorgungsanlage (2 Tiefbrunnen) der Stadt Gersthofen The state of the s

68. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Montag, dem 23. Februar 1976, 9.00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamtes Augsburg statt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Fortsetzung der Beratungen der nicht erledigten Tagesordnungspunkte der Sitzung vom 16. 2. 1976.

Blutspendetermine des BRK

Das Bayerische Rote Kreuz, Kreisverband Augsburg-Land, führt folgende Blutspendetermine durch:

Montag, den 23. Februar 1976 Meitingen, Sigri Elektrographit GmbH 8 - 12 Uhr Werner-von-Siemens-Str. 18, Sanitätsräume u. 13 - 16 Uhr

Dienstag, den 24. Februar 1976 Gersthofen, Farbwerke Hoechst AG.

9 - 16 Uhr

Adolf-von-Bayer-Str. 3

Die Spender erhalten eine gute Brotzeit und wahlweise ein Päckchen mit Süßwaren oder 2 Geschirrtücher oder 2 Gästehandtücher.

Für Erstspender wird kostenlos der Blutgruppenausweis ausgestellt. Die Spender sollten zwischen 18 und 65 Jahre alt sein und bisher nicht an Gelbsucht, Malaria, Tuberkulose oder Syphillis (Lues) erkrankt sein.

Weitere Verpflichtungen entstehen den Spendern nicht.

Einladung zur Jahresversammlung des Kreisverbandes Augsburg-Land für Gartenbau und Landespflege e. V.

> am Freitag, den 5. März 1976 in der Turnhalle des Kreisjugendheimes Dinkelscherben (Tel.: 08292/1059)

> > Beginn: 19,30 Uhr

Bekämpfung der Milbenseuche der Bienen

- Das Gebiet der Gemeinden Anhausen, Deubach, Diedorf (Ortsteil Diedorf), Fischach (Ortsteil Fischach und Willmatshofen), Gessertshausen (Ortsteil Gessertshausen), Münster, Ried und Ustersbach wird zum Beobachtungsgebiet erklärt.
- Sämtliche Bienenvölker im Beobachtungsgebiet sind auf das Vorhandensein von Milbenseuche untersuchen zu lassen und nach näherer Anweisung des Amtstierarztes zu behandeln.
- 3. Tote Bienen sind unschädlich zu beseitigen.
- Bienenvolker und Bienen dürfen im Beobachtungsgebiet nicht aus den Bienenständen entfernt oder in das Beobachtungsgebiet verbracht werden.
- Von Bienenvölkern des Beobachtungsgebietes sind nach Anweisung des Amtstierarztes gegebenenfalls Proben aus dem Wintertotenfall an die zuständige Veterinäruntersuchungsanstalt einzusenden.

Augsburg, den 10.2.1976

565

Beitragssatzung für das Wasserwerk der Gemeinde Meitingen

Die Gemeinde Meitingen hat eine neue Satzung für ihr Wasserwerk erlassen. Die Satzung ist durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei und Bekanntgabe der Niederlegung an den Gemeindetafeln amtlich bekanntgemacht worden. Sie ist am 20, 1, 1976 in Kraft getreten.

Augsburg, den 12, 2, 1976

028

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Abwasserbeseitigung der Gemeinde Allmannshofen -Ort - Bekanntmachung

Die Gemeinde Allmannshofen ist ein Mitglied des Abwasserzwækverbandes Donnsberg-Gruppe.

Sie reinigt ihr Abwasser künftig in der Verbandskläranlage nördlich von Allmannshofen.

Das im Ortsbereich anfallende Mischwasser wird in einem Regenüberlaufbecken zurückgehalten und im Regenwetterfall in den Mühlgraben der Schmutter eingeleitet.

Für diese Gewässerbenutzung hat die Gemeinde Allmannshofen die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Es wird darauf hingewiesen, daß

- Pläne mit Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während zwei Wochen - von dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag an gerechnet - beim Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, III. Stock, Zimmer 301, ausliegen,
- Einwendungen gegen das Unternehmen beim Landratsamt Augsburg zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.
- der Betroffene nach Fristablauf nur noch solche Einwendungen wegen nachteiliger Wirkung der Benutzung geltend machen kann, die er nicht voraussehen konnte (§ 10 Abs. 2 WHG),
- vertragliche Ansprüche durch die Erlaubnis nach Art. 16
 BayWG nicht ausgeschlossen werden (§ 11 Abs. 2 WHG).

 Augsburg, den 10. 2. 1976 632

Vollzug der Wassergesetze;

hier: Festsetzung eines weiteren Trinkwasserschutzgebietes
für die Wasserversorgungsanlage (2 Tiefbrunnen) der
Stadt Gersthofen

VERORDNUNG

über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27.7.1957 (BGBl I S. 1110) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F.d. Bek. vom 7.3.75 (GVBl S. 39) folgende

VERORD NUNG

9 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Gersthofen wird das in § 2 näher beschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich, einer engeren und einer weiteren Schutzzone.
- (2) Der Fassungsbereich umfaßt das Grundstück Fl. Nr. 1191 der Gemarkung Gersthofen.
- (3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl. Nr. 1189, 1189/4, 1190, 1192, sowie Teile der Grundstücksflächen Fl. Nr. 1183, 1183/2, 1184, 1185, 1186, 1187, 1200, 1200/2, 1201, 1202, 1203 und 1204.
- (4) Die weitere Schutzzone liegt auf den Grundstücken Fl. Nr. 1181, 1182, 1189/2, 1189/3, 1193, 1194, 1197, 1198, 1199, sowie den Teilflächen der Grundstücke Fl. Nr. 1183, 1183/2, 1184, 1185, 1186, 1187, 1200, 1200/2, 1203 und 1204.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
 - Im übrigen liegt ein Lageplan M 1: 5000 im Landratsamt Augsburg, Hafnerberg 10, Zimmer 303 und im Rathaus Gersthofen auf; er kann während der üblichen Dienststunden dort eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist zu umzäunen, die engere Schutzzone ist in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen Gartenbau l. 1. jede natürliche (organische) Düngung	verboten		-
Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationörem Leitungsnetz	verbot	e n	•
landwirtschaftliche Abwasserverwertung, Abwasserlandbehandlung	verboten		
1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschrän- kungen für Pflanzenschutzmittel" i.d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vor- bemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.		
1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasser- wirtschaft für unbedenklich erklärt.		denkultur, Amt für oder von der Bayer. nd Pflanzenbau im Landesamt für Wasser-
1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten	y e r	boten	
Sonstige Bodennutzungen Veränderungen und Außschlüsse der Erdoberfläche – mit Ausnahme der übliche landwirtschaftlichen Bodenbearbeitunginsbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche	verboten		
3. Lagern, Ablagern und Befördern wasser- gefährdender Stoffe 3. 1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern	v e	r bot e	n

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wasserge- fährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralölhaltige Stoffe, Gifte, Schäd- lingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerb- liche Rückstände, Chemikalien	v erbo	t e n	verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Ge- fährdung des Grundwas- sers (siehe Lagerver- ordnung) nicht zu be- sorgen ist
3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern			
3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern	v e r	bote	n
3.5. Dung- oder Jauchestätten, Gärfutter- behälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern	y erb	oten	-
3. 6. Trockenaborte	verbo	t e n	verboten, ausgenommen als befristeter Zwischen- zustand
3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen	verbo	t e n	-
3. 8. Entleeren von Fäkalienwagen			
3.9. Leitungen für wasserge fährdende Stoffe zu errichten	v e r	b o t	e n
3.10. Gasleitungen zu errichten	verbo	t e n	-
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung 4. 1. Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichte zerrissen oder durch ihn Einmuldungen ode offene Wasseransammlungen herbeige führt werden	i St. 1 1 1 1
4.2. Bohrungen zum Außuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen	v e r	b o t	e n

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
4.3	. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutz- zone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot aus- genommen sind öffent- liche Feld- und Wald- wege, beschränkt öf- fentliche Wege und Eigentümerwege.	
4.4.	Wagenwaschen	<u> </u>		
ļ	Zelt - und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen Sportplätze zu errichten oder zu erweitern	verbot	t e n	-
	Flugplätze, Notabwurfplätze, militäri- sche Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	ver	boten	
4.8.	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
5. 5.1,	Bauliche Nutzungen, Industrie bauliche Anlagen, die nicht zur Wasser- versorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern	verbo		verboten, sofern nicht an eine Sammelent- wässerung angeschlos- sen wird.
5.2.	Betriebe mit grundwassergefährdendem Ab- wasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalie Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werder zu errichten oder zu erweitern	n, verbo		verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschäd- lich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können.
5.3.	Erdölraffinierien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern			
5.4.	Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6.	Betreten	verboten, außer durch Befugte	••	

- (2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5.2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung vom 23, 7, 1965 (GVBI S. 202), geändert durch Gesetz vom 31, 7, 1970 (GVBI S. 345), bleiben unberührt.

\$ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erforden oder
 - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofetn es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

\$ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fällt, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

\$ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende An ordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

\$ 8

Ordnungswidtigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - einem der Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 41 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amwblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 11.2.1976

642

Dr. Frey Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser (Zu Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken

Ammoniak fabriken

Atomkraftwerke

Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten verwenden

Bleichereien

Chemische Fabriken

Erdőlraffinerien, Großtanklager

Färbereien

Faserplattenwerke

Fotochemische Fabriken

Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren

Gerbereien

Gummi fabriken

Holzimprägnierwerke

Hydrierwerke

Is otopen betrie be

Kaliwerke, Salinen

Kunststoff-Fabriken

Lederfabriken, Lederfärbereien

Mineral farben fabriken

Mineralölwerke

Schwefelsäure fabriken

Schwelereien

Soda fabriken

Sprengstoff-Fabriken

Teer farben fabriken

Textilfabriken (außer Trockenbetrieben), auch Fabriken für synthetische Textilfasern

Verzinkereien

Waschmittelfabriken

Wäschereien

Weißblechwerke

Ze llulose-Fabriken

Zuckerfabriken

und Betriebe, die eine der genannten Fertigungen als Nebenbetrieb enthalten

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg. Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg, Tel.3102-1 - Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr - Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 20

Augsburg, 26.05.1983

INHALTSANGABE:

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg Vollzug der Wassergesetze;

Änderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;

Anderung im Einsatz der Fleischbeschautlerärzte ab 1.6.1983

Verordnung über die Bekämpfung der Tollwut im Landkreis Augsburg

Aufgrund des § 9 Abs. 1 der Tollwut-Verordnung vom 11.3.1977 (BGBI I S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8.4.1974 (GVBI S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Viehseuchenrechts vom 3.5.1977 (GVBI S. 255), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung vom 12.11.1980 (GVBI S. 694), erläßt das Landratsamt Augsburg folgende

Verordnung

5 1

Zum tollwutgefährdeten Bezirk wird erklärt: das Gebiet des Gemeindeteiles Thierhaupten des Marktes Thierhaupten.

§ 2

Nach § 9 Abs. 4 der Tollwut-Verordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

 Hunde sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnung festzulegen. Zulässig ist das Führen eines nicht gegen Tollwut geimpften Hundes an der Leine, wenn er mit einem sicheren Maulkorb versehen ist, oder das Führen eines Hundes an der Leine ohne Maulkorb, sofern er nachweislich gegen Tollwut geimpft worden ist und aufgrund des Zeitpunktes der Impfung das Bestehen eines wirksamen Impfschutzes gegen die Seuche zu erwarten ist.

Nr. 1 gilt nicht für Hunde, die im Dienste der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, der Zollverwaltung, zur Führung von Blinden und im Rettungsdienst verwendet werden, für Hirtenhunde zur Begleitung der Herden sowie für Jagdhunde, sofern deren Verwendung gesetzlich vorgeschrieben ist.

- Katzen darf man nicht frei umherlaufen lassen; innerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen gilt dies nicht, sofern die Katzen nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft worden sind.
- Hunde und Katzen dürfen aus dem gefährdeten Bezirk verbracht werden, wenn sie nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Wasserschutzgebiete im Landkreis Augsburg für öffentliche und private Wasserversorgungen vom 1.6.1983.

Das Landratsamt Augsburg erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.10.76 (BGBI I S. 3017) i.V.m. Art. 35, 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.9.1981 (GVBI S. 425) folgende

Verordnung:

5

Änderung der Schutzgebietsverordnung

In der

- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Kleinaitingen, Landkreis Schwabmünchen, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Lechfeldgemeinden vom 12.5.
 1972 (Amtsblatt des Landkreises Schwabmünchen vom 20.5.1972 Nr. 17) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Scherstetten, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Wasserverbandes Scherstetten-Erkhausen vom 27.11.1973 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 6.12.1973 Nr. 48) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Verordnung über die Sicherung des in der Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Ustersbach vom 1.8.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 21.8.75 Nr. 33) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 20.1.1976 (Amtsblatt vom 29.1.1976 Nr. 4)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die private Was-

- serversorgung der Molkerei Müller, Fischach-Aretsried vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Osram GmbH, Schwabmünchen vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.76 Nr. 44)
- Kreisverordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Schwabmünchen für die private Wasserversorgung der Fa. Kraft GmbH, Werk Schwabmünchen, vom 2.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 4.11.1976 Nr. 44)
- Verordnung über die Sicherung des in der Stadt Schwabmünchen, Landkreis Augsburg, gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung "Gesamtschule" der Stadt Schwabmünchen vom 10.10.1978 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 12.10.1978 Nr. 39)
- 8. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Adelsried vom 12.11.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25:11.1976 Nr. 47)
- Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Bonstetten vom 9.6.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 18.6.1976 Nr. 24)
- 10. Kreisverordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Heretsried vom 24.9.1970 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 1.10.1970 Nr. 39)
- 11. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 7.10.1975 (Amtsblatt vom 16.10.1975 Nr. 41)
- 12. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Ortsteil

Zusamzell der Gemeinde Altenmünster vom 7.12. 1971 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 9.12.1971 Nr. 49) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)

- 13. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Meitingen vom 21.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.4.1975 Nr. 13) i.d. F. der Anderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2. 1976 Nr. 8)
- 14. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemarkung Thierhaupten gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 5.6.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.6.1974 Nr. 25) i. d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2. 1976 Nr. 8)
- 15. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des Ortsteils Reutern des Marktes Welden vom 20.5. 1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 3.6.1976 Nr. 22) i.a.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
- 16. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines in der Gemeinde Allmannshofen gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der privaten Wassersversorgung des Gutes Schwaighof vom 4.3.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 10.4.1975 Nr. 14) i.d.F. der Anderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)
- 17. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 22.4.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.4.1976 Nr. 17)
- 18. Verordnung des Landratsamtes Wertingen über die Festsetzung eines in der Gemarkung Unterschöneberg gelegenen Wasserschutzgebietes zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Orte

Unterschöneberg, Neumünster, Violau und Baiershofen der Gemeinde Altenmünster vom 7.5.1969 (Amtsblatt des Landkreises Wertingen vom 16.5.1969 Nr. 20) i.d.F. der Änderungsverordnung vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8)

- 19. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Leitershofen für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Augsburg vom 31.12.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 23.1.1975 Nr. 3)
- 20. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet des Marktes Dinkelscherben gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Dinkelscherben vom 17.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
- 21. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Diegorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Diedorf vom 12.7.1974 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 25.7.1974 Nr. 29)
- 22. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gemeindegebiet Anhausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Anhausen vom 23.2.1976 (Amtsblatt des Eandkreises Augsburg vom 4.3.1976 Nr. 9)
- 23. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Gemeinde Gabelbach gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gabelbach vom 16.12.1975 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 15.1.1976 Nr. 2)
- 24. Verordnung des Landratsamtes Augsburg über die Sicherung des im Gebiet der Stadt Gersthofen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Gersthofen vom 11.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 19.2.76 Nr. 7)
- 25. Verordnung des Landratsamtes Augsburg zur Sicherung des im Ortsteil Wörleschwang des Marktes Zusmarshausen gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Zusmarshausen vom 19.1.1977 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 27.1.1977 Nr. 4)

wird § 3 aufgehoben und durch die im nachfolgenden § 2 dieser Anderungsverordnung aufgeführte neue Fassung ersetzt.

Neufassung

ve da

Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	. 4
Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau 1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	
1.2 Lagerung organischer Dungstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Oberdüngung	verboten -		-
1.3 Massentierhaltung	٧	erboten	
1.4 Landwirtschaftliche Abwasserver- wertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Plfanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Ver- wendung von Stoffen, die dazu be- stimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachs- tumsregler)	Die Anwendungsverbote und -beschränkung in der "Verordnung über Anwendungsver- bote und -beschränkungen für Pflanzen- behandlungsmittel" vom 19.12.80 (BGBl I S. 2335) in der jeweils geltenden Fas sung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkun zulässig ist, ist die Kreisverwaltung- behörde die zuständige Behörde und die weitere Schutzzone im Sinne der Wasser- schutzgebietsverordnung wird als Zone III bezeichnet		ng über Anwendungsver- änkungen für Pflanzen- 1" vom 19.12.30 (BGB1 r jeweils geltenden Fas- chten; soweit dort die aßgabe der "Vorbemerkung" t die Kreisverwaltung- ändige Behörde und die ne im Sinne der Wasser-
1.6 Dräne und Vorflutgräben zu er- richten oder zu ändern	verbote	n	-
1.7 Gartenbaubetriebe zu errichten	verbote	n	-
2. Sonstige Bodennutzungen 2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche, Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	verboten		

		im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	1	2	3	4
	Lagern, Ablagern, Abfüllen, Um- schlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzu- lagern		verboten	
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 3 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verbo	t e n	-
3.3	Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	MANAGEMENT OF THE PROPERTY OF
3.4	Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.5	Jauchegruben, Behälter für Flüssig- mist, Dungstätten, Gärfutterbe- hälter zu errichten oder zu er- weitern	verbo	t e n	-
3.6	Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben		verboten	
3.7	Trockenaborte zu errichten		verboten	
3.8	Abwasser durchzuleiten	verbo	t e n	-
3.9	Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WAG zu errichten u. zu betreiben		verboten	
3.10	Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern		verboten	
3.11	von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verbot	l e n	(vgl. Fußnote zum Ein- leitungssatz dieses Verordnungsmusters)
	Bergbau, Straßenbau, Plätze mit be- sonderer Iweckbestimmung Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deck- schichten zerrissen oder durch ihn Ein- muldungen oder offene Wasseran- sammlungen herbei- geführt werden	-
4.2	Bohrungen durchzuführen		verboten	

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	1
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Park- plätze zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentl. Feld- u. Waldwege, beschränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- u. auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden		verboten	
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel 4.6 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen 4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	t e n	
4.8 Flugplätze einschließlich Sicher- heitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische An- lagen u. Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen		verboten	***************************************
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu er- weitern		verboten	
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustoff- lager zu errichten oder zu erweitern	verbot	еп	
5. Bauliche Nutzungen, Industrie S.I Betriebe u. Anlagen, in denen was- sergeführdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, ver- arbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu er- weitern (siehe Anlage 1)		verboten	
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	verbot	e n	verboten, sofern nicht an eine Sammel- entwässerung ange- schlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Ge- winnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern		verboten	
6. Betreten	verboten, außer durch Befugte		_

- 2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Änderungsverordnungen des Landratsamtes Augsburg vom 20.1.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 29.1.1976 Nr. 4) und vom 16.2.1976 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg vom 26.2.1976 Nr. 8) außer Kraft.

Augsburg, 24.5.1983 Landratsamt Augsburg gez. Karl Vogele, MdL Stellvertr.d.Landrats

642

Satzung des Zweckverbandes zur Vorbereitung der

Errichtung einer zentralen Abfallbeseitigungsanlage

für die Stadt Augsburg und die Landkreise Augs-

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Zweck-

rung von Schwaben vom 22.4.1983 bekanntgemacht.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit hingewiesen.

verbandes zur Vorbereitung der Errichtung einer

zentralen Abfallbeseitigungsanlage für die Stadt

Augsburg und die Landkreise Augsburg und Aichach-Friedberg wurde im Amtsblatt der Regie-

burg und Aichach-Friedberg

Augsburg, 17.5.1983

Vollzug des Fleischbeschaugesetzes;
Anderung im Einsatz der Fleischbeschautierärzte ab
1.6.1983

Ab 01,06,1983 gelten in nachstehenden Gemeinden folgende Regelungen:

Gemeinde/Ortsteil	Name und Wohnort a) des Fleischbeschauers	Name und Wohnort des a) Fleischbeschautierarztes für die Ergänzungsbeschau
***************************************	b) dessen Stellvertreters	b) tierärztlichen Stellvertreters
Adelsried	a) Dr. Kiening, Welden b) Dr. Weigl, Zusmarshause	a) - nb) -
Altenmünster	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Altenmünster- Eppishofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
200.000	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Altenmünster- Hegnenbach	a) Liepert, Rischgau b) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach b) Dr. Kiening, Welden
Altenmünster- Hennhofen	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) -
	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Altenmünster- Zusamzell	a) Dr. Geiger Josef, Villenbach	a) ~
	b) Dr. Kiening, Welden	b) -
Biberbach-	a) Dr. Kiening, Welden	a) -

b) -

b) Dr. Geiger Josef,

Villenbach

Affaitern

- 97 --

AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG

Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 8900 Augsburg. Tel.3102-1 · Postanschrift: Postf. 10 20 80, 8900 Augsburg 1 Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag mit Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr · Zusätzlich Donnerstag von 14.00 - 17.00 Uhr

Nr. 22

Augsburg, 09.06.1983

INHALTSANGABE:

Militarische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Militärische Truppenübungen

Einheiten der Bundeswehr führen in der Zeit vom 6. bis 15. Juni 1983 eine Versorgungsübung durch, von der u.a. Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übungen sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Die Truppe ist bemüht, Schäden an privatem und öffentlichem Eigentum zu vermeiden. Ersatzansprüche für etwaige Schäden sind bei der

> Standortverwaltung Lechfeld 8932 Lagerlechfeld, Fliegerhorst

zu melden.

Zur Anmeldung von Entschädigungsansprüchen sind die von der Standortverwaltung Lechfeld herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke können beim Landratsamt direkt bezogen werden. Die Angaben des Antragstellers sind vor der Übersendung des Antrages an die Standortverwaltung Lechfeld von der zuständigen Gemeinde zu bestätigen.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln ausgehen, und auf die einschlägigen Strafvor-

schriften wird hingewiesen.

Augsburg, 27.5.1983

083

Voltzug der Wassergesetze;

Anderung von Wasserschutzgebietsverordnungen für öffentliche und private Wasserversorgungen im Landkreis Augsburg

Das Landratsamt Augsburg hat am 24.5.1983 eine Verordnung zur Änderung von 16 Wasserschutzgebietsverordnungen und mit gleichem Datum eine weitere Verordnung zur Änderung von 25 Wasserschutzgebietsverordnungen erlassen.

Diese Verordnungen wurden im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg vom 26.5.1983 Nr. 20 auf den Seiten 85 bis 91 und 92 bis 97 öffentlich bekanntgemacht.

Bei der Fertigung der Änderungsverordnung sind folgende redaktionelle Versehen unterlaufen:

- In der ersten Änderungsverordnung vom 24.5.1983 muß es
 - 1.1 in § 3 Abs. 1 (2. Zeile) statt "§ 3" richtig
 "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);

- 1.2 in § 4 (Zeile 6) statt "§ 3" richtig "§ 2" lauten (Amtsblatt Seite 90);
- 1.3 in § 7 Nr. 1 (Zeile 4) statt "§ 3 Abs. 1 und 2" richtig "§ 2 Abs. 1 und 2" lauten (Amts-blatt Seite 90);
- 1.4 in § 7 Nr. 2 (Zeile 6) statt "§ 4" richtig
 "§ 3" lauten.
- In der zweiten Änderungsverordnung vom 24.5.
 1983 muß es in "§ 2 Neufassung" anschließend statt "§ 2 verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen" richtig "§ 3 ..." (Amtsblatt Seite 94) lauten.

Um Beachtung und Berichtigung der vorstehend aufgeführten Änderung darf gebeten werden.

Augsburg, 31.5.1983

Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982

Gemäß § 28 (3) SpkO in Verbindung mit § 10 (2) der Satzung wird darauf hingewiesen, daß der Jahresabschluß der Kreissparkasse Augsburg zum 31.12.1982 mit dem dazugehörigen Geschäftsbericht im Kassenraum der Kreissparkasse Augsburg, Martin-Luther-Platz 5, zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist.

Augsburg, 25.5.1983

831

1. V.

Karl Vogele, MdL Stellvertr. des Landrats

Wasserschutzgebiet Gersthofen

